

Entwurf

**8. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom _____ 2015**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 40,00 € und
 - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (3) Gruppen erhalten aus Haushaltsmitteln eine Zuwendung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung von monatlich 25,00 €.
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum _____ in Kraft.